

Departement Gesundheit und Soziales
Gesellschaft
Soziales
Handbuch Soziales
6. Materielle Grundsicherung
6.2 Wohnungskosten
6.2.7 Wohnungskosten junger Erwachsener

6.2.7 Wohnungskosten junger Erwachsener

SKOS-Richtlinien

Junge Erwachsene sollen durch die materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Erwachsene mit niedrigem Einkommen. Es ist daher in den meisten Fällen jungen Erwachsenen zuzumuten, dass sie ihre Wohnkosten sehr gering halten, beispielsweise dadurch, dass sie bei den Eltern, in einem Zimmer oder in einer Wohngemeinschaft wohnen.

Jungen Erwachsenen wird eine eigene Wohnung nur bewilligt, wenn hierfür besondere Gründe (wie zum Beispiel Haushalt mit Kindern, medizinische Gründe, fehlende Angebote günstiger Möglichkeiten usw.) bestehen oder wenn der junge Erwachsene vor dem Sozialhilfebezug bereits mehrere Jahre wirtschaftlich unabhängig war und es sich um eine kurze Unterstützungsdauer handelt.

Junge Erwachsene sind ebenfalls mittels Auflagen- und Weisungsverfahren (2-stufiges Verfahren, [vgl. Kapitel 10.1.](#)) aufzufordern, sich eine günstigere Wohnung zu suchen beziehungsweise zu den Eltern zurückzukehren, wenn diese sie wieder aufnehmen.

Mehr zum Thema

Gerichtsurteil:

- [WBE.2013.298 \(PDF, 15 Seiten, 98 KB\)](#)

© Kanton Aargau 2016